



# *Amtsblatt der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

*www.weissenkirchen.ooe.gv.at*

*Zugestellt durch Post.at*

*Herausgeber: Gemeinde Weißenkirchen i. A.*

*Verlagspostamt: 4870 Vöcklamarkt*

*Amtliche Mitteilung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau*

Z 015/2-3-2018-W/L

Folge 143

20. August 2018

## **DIENSTPOSTEN – AUSSCHREIBUNG**

Gemäß §§ 8 und 9 des O. ö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, idgF, wird folgender Dienstposten zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben (Arbeitsbeginn voraussichtlich 01.11.2018):

### **Vertragsbedienstetenstelle:**

Mitarbeit im allgemeinen Verwaltungsdienst und Gemeindebuchhaltung (Funktionslaufbahn GD 17.1) Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden (100 % einer Vollbeschäftigung).

Bruttoverdienst Stufe 1 Euro 2.193,60. Gemäß § 192 Oö. GDG 2002 beträgt das Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst 95% des Gehaltsansatzes.

Bewerberinnen oder Bewerber um diesen Dienstposten müssen die in § 17 des O.ö. Gemeinde-Dienstrechts und Gehaltsgesetz angeführten Erfordernisse erfüllen.

Männliche Bewerber müssen den Präsenzdienst oder Zivildienst abgeleistet haben.

Weitere Anstellungserfordernisse:

Entsprechende, abgeschlossene Ausbildung (Handelsakademie, Handelsschule, Verwaltungsassistent/in oder abgeschlossene Lehre als Bürokauffrau/mann bzw. andere gleichwertige Ausbildung), Höflichkeit und Geschick im Umgang mit Bürgerinnen/Bürgern, Teamfähigkeit und Teamorientierung, Kritikfähigkeit und Belastbarkeit, Ausdauer, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Bereitschaft zum Außendienst nach Bedarf, sehr gute EDV-Kenntnisse und sehr gute Deutsch Kenntnisse in Wort und Schrift, Bereitschaft zu Mehrleistungen, Ablegung der erforderlichen Dienstprüfungen, Führerschein B.

Die schriftlichen Bewerbungen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Urkunden, Zeugnisse etc.) sind bis spätestens 14. September 2018 an das Gemeindeamt Weißenkirchen im Attergau zu richten.

## **AMTSBLATT Nr. 142 - verspätete Zustellung**

Das letzte Amtsblatt Nr. 142 wurde von uns am 08.05.2018 der Österreichischen Post AG zum Versand übergeben und von der Österreichischen Post AG erst am 28.05. und am 29.05.2018 zugestellt. Daher liegt das Verschulden der nicht termingerechten Zustellung alleine bei der Österreichischen Post AG, welche sich dafür auch entschuldigt hat und die Kosten für die verspätete Zustellung nicht verrechnet hat.

## **Zusatzverteilung GELBE SÄCKE (6er Rollen)**

Die 6-er Rollen GELBEN SÄCKE können bei Bedarf von den teilnehmenden (angemeldeten) Haushalten ab sofort wieder am Gemeindeamt abgeholt werden!

## **Agrar- und Baufoliensammlung**

Abgabetermin:

Dienstag, den 28. August 2018 von 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ASZ Vöcklamarkt

Mittwoch, den 29. August 2018 von 09:00 Uhr - 10:30 Uhr ASZ St. Georgen i. A.

**Aktuelle Informationen finden sie auf unserer Homepage:  
[www.weissenkirchen.ooe.gv.at](http://www.weissenkirchen.ooe.gv.at)**

## **Im Sinne der Verkehrssicherheit Bäume, Sträucher und Hecken zurückschneiden**

Immer wieder kommt es zu Sicht- und sonstigen Behinderungen (speziell in Kreuzungsbereichen) des Straßenverkehrs, und zwar sowohl für Autofahrer und Radfahrer, als auch für Fußgänger, weil Bäume oder Sträucher in die Fahrbahn hineinragen. Insbesondere bei Nässe oder im Winter bei Schneefall werden die Äste schwer und neigen sich noch weiter als sonst in die Straße.

Sollten Sie Hecken, Sträucher oder Bäume haben, die in öffentliche Straßen oder Wege ragen, schneiden Sie diese bitte dementsprechend weit und nachhaltig zurück. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf ev. Haftungsfragen und auf mögliche Schadensersatzforderungen bei Unfällen hin.

Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich im § 91 der Straßenverkehrsordnung 1991. Äste dürfen erst ab 4,5 m Höhe in den Straßenraum ragen. **Vor Errichtung eines Zaunes oder Pflanzung einer Hecke entlang von öffentlichen Straßen ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen!**

## **Bei Ausflügen Parkplätze bei Feuerwehr und Musikerheim benutzen!**

Es wird gebeten für Ausflüge der Vereine die Parkplätze beim Feuerwehrhaus und Musikerheim zu benutzen, damit beim Gemeindeamt und vor der Raiffeisenbank Platz für den Parteienverkehr und die Schulbusse bleibt. Außerdem ist dort für die Busse eine bessere Parkmöglichkeit vorhanden.

## **Kastrationspflicht bei Katzen**

Auf Ersuchen des Herrn Bezirkshauptmannes wird nachstehende Information der Tierschutzombudsstelle über die Kastrationspflicht bei Katzen veröffentlicht:

Viele Tierbesitzer möchten ihren Katzen ermöglichen, dass sie im Freien die Gegend erkunden können. Bei regelmäßigem Freilauf für Katzen sind allerdings die tierschutzrechtlichen Regelungen, die in ganz Österreich gelten, zu beachten. Diese besagen, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastriert werden müssen, sofern sie nicht zur Zucht verwendet werden. Das gilt ausnahmslos für alle in Österreich gehaltenen Katzen.

Diese verpflichtende Kastration von Katzen verhindert eine ungewollte Vermehrung. Zudem hat sie auch viele Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere (z.B. geringeres Risiko für hormonell bedingte Erkrankungen wie Gesäugetumore oder Zysten, weniger übelriechendes Markieren oder weniger Herumstreunen).

In Österreich leben viele verwilderte ehemalige Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese Streuerkatzen vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Nur durch eine konsequente Kastration von Katzen kann verhindert werden, dass neue Katzen zur bestehenden Streuerkatzen-Population hinzukommen. Die Kastration der eigenen Katzen ist somit auch ein wichtiger Beitrag jedes einzelnen Katzenhalters zur Lösung der Streuerkatzenproblematik und zu einem aktiven Tierschutz.

Kastriert werden müssen Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie nur dann nicht, wenn diese zur Zucht eingesetzt werden. Mit der Zucht von Katzen sind jedoch einige Verpflichtungen verbunden: Vor dem Beginn muss diese bei der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat gemeldet werden und ist bei größeren Zuchten sogar bewilligungspflichtig, Zudem müssen alle weiblichen als auch männlichen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, mit einem Microchip durch einen Tierarzt gekennzeichnet und innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss übrigens bis längstens 31. Dezember 2018 erfolgen.

Eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt dann vor, wenn die Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht oder aber auch nicht verhindert wird. – Selbst dann, wenn die für das Decken eingesetzten männlichen Tiere unbekannt sind, wie das bei freilaufenden Katzen vorkommt.

***Zusammenfassend kann man also sagen: Bei regelmäßigen Freigang müssen Katzen kastriert werden. Ausgenommen davon ist einzig die Zucht von Katzen, für die es jedoch einige Voraussetzungen zu erfüllen gibt.***

**Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau Oö**